

**Allgemeinverfügung
zur Festlegung des Hafenbereichs Emden**

Bek. d. MW v. 3. 7. 2007 — 45 30401-1.3.3 —

1. Gemäß § 18 Abs. 2 NHafenSG v. 8. 12. 2005 (Nds. GVBl. S. 377) i. V. m. § 2 Nr. 1 NHafenO v. 25. 1. 2007 (Nds. GVBl. S. 62) werden die Grenzen des Hafenbereichs für den Hafen Emden hiermit wie folgt festgelegt:

A. Wasserflächen innerhalb folgender Grenzlinien:

- a) auf der Ems vor dem Emskai und der Emspier, die begrenzt werden durch eine 50 m vor dem Kajen parallel dazu verlaufenden 1 140 m lange Linie, beginnend an der Außenkante des Molenkopfs der Westmole. Nach dieser Strecke verläuft die Linie im rechten Winkel zum Ufer der Ems bei MHW und setzt sich in östlicher Richtung bis zum Anfang des Hafenbereichs fort (östlich der Grenze der Flurstücke 2/25 und 4/3 der Fluren 13 und 15);
- b) im Außenhafen und Vorhafen der Großen Seeschleuse, die durch die Verbindungslinie der Molenköpfe an der Ems, der Kai- und Uferfassung bis zu den Außenhäuptern der Nesserlander Seeschleuse und der Großen Seeschleuse begrenzt werden;
- c) im Bereich der Binnenhäfen (d. h. Binnenhafen, Industriehafen und Neuer Binnenhafen, einschließlich der jeweils davon abzweigenden Hafenbecken), die von den Kai- und Ufergrundstücken begrenzt werden, von der südwestlichen Seite der Straßenklappbrücke im Verlauf der Straße „Am Tonnenhof“ bis zu den jeweiligen Außenhäuptern der Großen Seeschleuse, der Nesserlander Seeschleuse und der Borßumer Schleuse, d. h. die Schleusenammern der vorgenannten Schleusen sind mit einbezogen.

B. Landflächen innerhalb folgender Grenzlinien:

Die landseitige Hafenbereichsgrenze setzt die unter Nr. 1 Buchst. a festgelegte westliche Wasserflächengrenze auf der Ems an Land fort; sie beginnt an der MHW-Linie am Ufer verläuft dann entlang der Zaunanlage bis zur Frisiastraße (Grenze der Flurstücke 2/25 zu 4/3, 2/19 zu 1/16, 2/17 zu 1/14, 3/37 zu 1/17, 1/18 zu 1/17, 1/18 zu 1/15, 1/18 zu 6/3, 1/18 zu 1/12, 2/36 zu 14/7 und 2/36 zu 14/28 der Fluren 13 und 18).

Weiter folgt die Grenze entlang der Frisiastraße (ausschließlich), im Zuge der Flurgrenze, bis zur Deichscharte an der Nesserlander Straße, weiter an der östlichen Grenze des DB-Gleiskörpers in nördlicher Richtung bis zur Grundstücksgrenze der Firma Gebr. Neumann (Grenze der Flurstücke 9/2 und 19/8 der Flur 38) und stößt dieser Grenze folgend auf das des so genannten „Neptundock“.

Vom Neptundock folgt die Hafengrenze der Kai und Uferlinie jeweils einschließlich eines Uferstreifens von 0,5 m nördlich um das Neptundock herum, entlang des westlichen „Alten Emder Fahrwassers“ bis zum Fundament der Straßenklappbrücke „Am Tonnenhof“, überquert die Wasserfläche

vor der Brücke zur gegenüberliegenden, östlichen Seite des Alten Emder Fahrwassers und folgt dann der Kai und Uferlinie im Abstand von 0,5 m in südlicher Richtung bis zum nordwestlichen „Alten Liegehafen“. Von hier folgt die Hafenbereichsgrenze dem Grenzzaun zwischen dem Tonnenhof des Wasser- und Schifffahrtsamtes Emden und dem Bauhof- und Werkstättengelände von NPorts (ehemalige Staatswerft) und folgt diesem weiter zum ersten Torpfosten vom Nebenzugang zur Staatswerft (südöstlich des Neuen Liegehafens). Vom Torpfosten verläuft die Hafenbereichsgrenze nach Süden, stößt auf die Umzäunung der Werft „Nordseewerke Emden“ und folgt dieser in östlicher Richtung, über den Haupteingang hinweg und bis zu dem Punkt, an dem der Zaun die Straße „Am Duckeldamm“ überquert, südlich entlang dieser Straße und in gerader Linie bis zur Westseite der Straße „Zur alten Brikettfabrik“. Von hier setzt sie sich in südlicher Richtung fort, folgt dann der Südseite der Straße „Am Borßumer Hafen“ und stößt an der Nordostecke des Borßumer Hafens auf die Uferlinie. Sie folgt der Uferlinie einschließlich eines Uferstreifens von 0,5 m bis zum Einfahrtbereich der Borßumer Schleuse. Dann verfolgt sie den Betriebsweg (einschließlich), der das Schleusengelände umgibt bis zur westlichen Befestigung der Einmündung des Vorflutkanals.

An der westlichen Oberkante des Vorflutkanals verläuft die Hafenbereichsgrenze nach Süden, folgt dann dem Binnenfuß des Borßumer Siel Deichs, dann nach Westen dem des Emsdeichs bis zum Eisenbahn-Deichschart, folgt der nördlichen Weggrenze, trifft hier auf die Uferböschung zum Vorhafen, entlang der Ostmole und schließt an deren Molekopf dort die Hafenbereichsgrenze.

2. Die Grenzen des Hafens sind in der anliegenden Lagekarte vom 12. 4. 2007 (**Anlage**) erläuternd dargestellt. Die Beschreibung der Grenzen in Nummer 1 ist maßgeblich.

Hinweis:

Eine Änderung oder Widerruf dieser Allgemeinverfügung bleibt vorbehalten, soweit dieses für die Gefahrenabwehr in Hafenanlagen notwendig wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Zuständig ist das Verwaltungsgericht Oldenburg.

Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung liegt beim Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Häfen- und Schifffahrtsverwaltung, Referat 45, Dienststelle Emden, Hafenverkehrszentrale, Matrosengang, zur Einsichtnahme zu den üblichen Bürostunden aus. Sie ist auch im Internet unter

http://www.mw.niedersachsen.de/master/C345845_N7470_L20_D0_I712.html

aufzurufen.

— Nds. MBl. Nr. 29/2007 S. 775

Die Anlage ist auf der Seite 776 dieser Nummer des Nds. MBl. beigegeben.

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(E.ON Hanse AG, Tötensen/Leversen)**

**Bek. d. LBEG v. 19. 6. 2007
— B III d 4.4 XXXI 2007-045-II —**

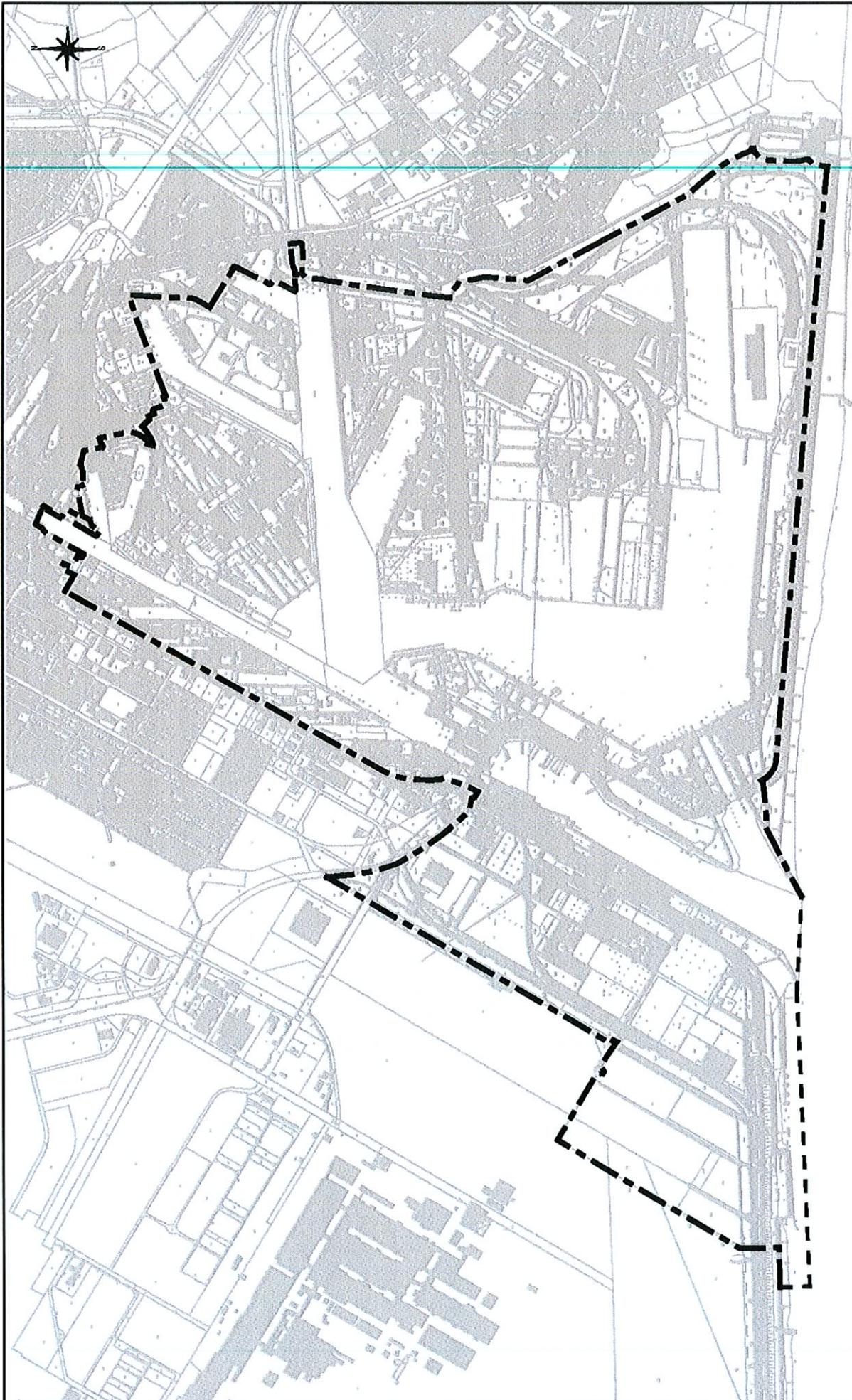
Die Firma E.ON Hanse AG, Schlesweg-HeinGas-Platz 1, 25450 Quickborn, plant den Bau und den Betrieb einer Erdgashochdruckleitung (DN 500, PN 40, Länge ca. 1 500 m) von der Schieberstation Tötensen zum Stationsausgang Leversen.

Die geplante Anlage unterliegt nach den §§ 3 c und 3 e UVPG und Anlage 1 Nr. 19.2.4 i. V. m. Anlage 2 UVPG der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles.

Das LBEG als zuständige Genehmigungsbehörde hat gemäß § 3 a UVPG eine überschlägige Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 29/2007 S. 775



Grenzzinien Hafengebiet Emden

Maßstab: ohne Datum: 12.04.2007

--- Wasserrflächen ■ Landflächen



Hafenbehörde Emden